

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Benutzungsordnung für die Freizeitanlage Buchbach

vom 09.03.1994

i.d.F vom 30.10.2001

Benutzung der Anlage

Die Benutzung der Anlage ist vorrangig den Einwohnern der Gemeinde i.S.v. § 10 Gemeindeordnung gestattet.

Die Anlage darf in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht benutzt werden. Für Benutzergruppen über 10 Personen, außer Schul- und Kindergartengruppen, ist eine schriftliche, gebührenpflichtige Benutzererlaubnis erforderlich.

Die Benutzergruppe hat einen Vertreter zu benennen, der für die ordnungsgemäße Benutzung der Anlage verantwortlich ist und gleichzeitig für Schäden haftet.

Der Verantwortliche hat die Benutzungserlaubnis rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Er hat die Erlaubnis spätestens 1 Woche vor der Benutzung auf dem Rathaus abzuholen und als Sicherheitsleistung eine Kautionsleistung i.H. v. € 100,00 zu hinterlegen.

Die Kautionsleistung wird zurückgezahlt, wenn sich bei der Benutzung der Anlage keine Beanstandungen, z.B. durch erheblichen Lärm, Beschädigungen, Verschmutzungen und dgl. ergeben haben.

Von der Erhebung der Kautionsleistung kann abgesehen werden, wenn es sich beim Benutzerkreis um der Gemeindeverwaltung bekannte Personen, wie z. B. örtliche Vereine, sonstige Vereinigungen, Jahrgangsgruppen, Schulklassen, Kindergartengruppen usw. handelt.

Außerdem können für diesen Benutzerkreis Ausnahmen von den nachstehenden Gestattungsaufgaben zugelassen werden.

Gestattungsaufgaben

1. Die Zufahrt vom Parkplatz zur Freizeitanlage ist für den Kfz-Verkehr gesperrt.
2. Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen. Ein Befahren der Anlage wird nicht zugelassen.
3. Es dürfen keine Zelte aufgestellt werden.
4. Das Übernachten in der Anlage ist verboten.
5. Der Betrieb von Stromaggregaten oder Verstärkeranlagen bedarf der besonderen Genehmigung.
6. Hunde sind an die Leine zu nehmen.
7. Lärm, der die Allgemeinheit erheblich belästigt, ist zu unterlassen. Es ist insbesondere untersagt, nach 22.00 Uhr in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen, Instrumente zu spielen oder zu singen.

8. Die Grillstelle darf nur mit Holz oder Kohle befeuert werden. Das Brennmaterial ist mitzubringen. Das Feuermachen außerhalb der eingerichteten Feuerstellen ist untersagt.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Anlage ordnungsgemäß sauber und aufgeräumt zu verlassen.
10. Der angefallene Müll ist mitzunehmen.

Haftung

Die Benutzung der Anlage erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Für alle sich bei der Benutzung ergebenden Schäden während der Gestattungsdauer haftet der Benutzer bzw. bei Gruppen über 10 Personen der Verantwortliche.

Entstehende Schäden sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden.

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benützungsordnung können aufgrund § 24 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Gomaringen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße bis zu € 500,00 geahndet werden.

Darüber hinaus behält sich die Gemeinde vor, bei grob ungebührlichem Verhalten ein Benützungsverbot auszusprechen.